

**Info-Zentrum Dosen-
moor e.V.
im Torfwerk Einfeld
Carl Hornung**

**Förderverein
Info-Zentrum Dosenmoor
e.V.
im Torfwerk Einfeld
Carl Hornung**

**Am Moor 99
D - 24536 Neumünster**

Satzung

(In der von der Mitgliederversammlung am 25.01.2016 beschlossenen Fassung)

Präambel

Das Dosenmoor ist das besterhaltene atlantische Hochmoor in Schleswig-Holstein. Mit seiner noch erkennbar uhrglasförmigen Aufwölbung und einer weiträumigen Ausdehnung von 521 ha Fläche vermittelt es auch heute noch einen faszinierenden Eindruck eines ehemals für das Land Schleswig-Holstein charakteristischen Landschaftstyps.

Der heutige Zustand des Dosenmoores und die vielfältigen Anzeichen der Degeneration sind die Folge menschlicher Eingriffe, die jahrhundertlang andauerten.

Die Historie der Torfgewinnungsmethoden und der Torfverwertung aus dem Dosenmoor soll u.a. im Info-Zentrum dokumentiert werden.

Ebenso soll auch die Charakteristik der Hochmoorbildung und des Hochmoorschutzes mit insbesondere der Flora und Fauna dargestellt werden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt ab seiner Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neumünster den Namen:
**Info-Zentrum Dosenmoor e.V.
im Torfwerk Einfeld
Carl Hornung**
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Neumünster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke:

- (1) Planung, Entwicklung und Betrieb eines Info-Zentrums Dosenmoor in Neumünster.
- (2) Förderung der Erziehung und Volksbildung durch
 - a) Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, damit der ökologische Wert des wertvollsten Hochmoores in Schleswig-Holstein erkannt und beachtet wird;

- b) Aufklärung der Bürger über die historisch begründete Torfnutzung und den heutigen Schutz schleswig-holsteinerischer Hochmoore;
- c) Anlegen und Unterhalten von wissenschaftlichen Daten und Materialien zur Entstehung und Entwicklung der Flora und Fauna eines Hochmoores - hier insbesondere des Dosenmoores -;
- d) Darstellung der Regenerierungsmaßnahmen und der hierzu geführten wissenschaftlichen Begleitung im Dosenmoor;

Die Maßnahmen sollen den Naturschutzgedanken fördern und dem besonderen Schutz des Naturschutzgebietes Dosenmoor dienen.

- e) Erhaltung, Planung, Entwicklung und Betrieb eines Demonstrations-Torfwerkes nach historischem Vorbild.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur in den Grenzen der Satzung und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Beitrag wird jeweils im ersten Quartal des jeweiligen Jahres fällig und ist entweder bei der / beim SchatzmeisterIn zu entrichten oder auf das Vereinskonto zu überweisen. Alternativ bietet der Verein das Einziehen der Beiträge per Lastschriftverfahren an.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, den Mitgliedsbeitrag gegen Anrechnung eines erbrachten Zeitaufwandes für die Vereinsarbeit, ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein, wenn sie die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Über die Mitgliedschaft anderer Organisationen im Verein entscheidet der Vorstand
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und mindestens einen Monat vorher schriftlich angezeigt werden muß;
 - b) Ausschluß bei Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange durch Beschluss des Vorstandes.
 - c) Tod bzw. Wegfall eines Mitgliedes, das keine natürliche Person ist.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zur Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet.

§ 6 Struktur

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der / vom Ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von der / vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und eine/n SchriftführerIn bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder jederzeit beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgendes zuständig:
 - wahl des Vorstandes;
 - wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin;
 - Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan
 - Beschlussfassung für die Entschädigungsrichtlinie

- Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 - Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
 - Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 5 b. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen;
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - in allen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muß schriftlich abgestimmt werden (geheime wahl). Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - (6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, beginnend mit der Absendung des Einladungsschreibens und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (7) Weitere Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Über Ausnahmen und die Zulassung von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Nicht form- und fristgerechte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung auf der Mitgliederversammlung die Zustimmung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (8) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder bzw. mindestens 15 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entspricht den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (9) Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss eines Mitgliedes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.
 - (11) Bei der wahl der / des Ersten Vorsitzenden muß die / der Gewählte mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen beiden Kandidaten das Los.
 - (12) Bei der wahl der / des Stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmen-

gleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

- (13) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel und sind von der / dem SchriftführerIn und der / dem Ersten Vorsitzenden oder dessen VertreterIn zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) der / dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der / dem SchatzmeisterIn,
 - d) und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern des Vereins aus den eigenen Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neubestimmung im Amt. Der Vorstand bestimmt aus den Reihen der Mitglieder einen Schriftführer.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß Nr.(1)a), b) und c). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (5) Er ist insbesondere zuständig für:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- (6) Der Vorstand beschließt über die ihm obliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Inhalt der Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung müssen schriftlich festgehalten und von der / vom Ersten Vorsitzenden oder von der / vom SitzungsleiterIn durch Unterschrift bestätigt werden.

§ 9 RechnungsprüferIn

- (1) Aufgabe der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers ist es die Kassen zu prüfen und einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsprüfungsbericht anzufertigen und diesen auf der Mitgliederversammlung vorzustellen. Dazu muß die / der RechnungsprüferIn Gelegenheit haben in sämtliche Vereinsbücher Einblick zu erhalten.

- (2) Die / der RechnungsprüferIn darf keine anderen Vereinsämter inne haben.
- (3) Die / der RechnungsprüferIn muß jederzeit Einsicht in sämtliche Vereinsbücher haben können.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen mit der gleichen Tagesordnung und besonderem Hinweis auf die Auflösung. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung die / der Erste Vorsitzende und die / der Stellvertretende Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. Februar 2002 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 1.3.2003, 26.2.2009, 27.1.2014 und 25.1.2016 geändert.

Der Förderverein Info-Zentrum Dosenmoor e.V. im Torfwerk Einfeld Carl Hornung wurde am 25.04.2002 unter dem Aktenz. „VR 598“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster eingetragen.